

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 29. Januar 2018

Nummer 2

INHALT

	Seite
Bekanntmachungen	
10. 1. 2018 Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern	21
Personalmeldungen und Stellenausschreibungen	22

Bekanntmachungen*)

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 10. Januar 2018 (5220E18 – 1 – 1)

Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 08 der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 1. Januar 2018 gefertigt werden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers bitte ich unverzüglich anzuzeigen.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPf enthalten

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stelle:

- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Im Ministerium der Justiz ist eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten (2. Einstiegsamt) in einer Registratur zu besetzen. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des Justizdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, die zu einer mindestens dreijährigen Verwendung in dieser Tätigkeit bereit sind. Schriftliche Bewerbungen sind bis 27. Februar 2018 auf dem Dienstweg zu richten an das

Ministerium der Justiz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.